

E-Rechnung: Was jetzt zu tun ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektronische Rechnung beschäftigt inzwischen praktisch jedes Unternehmen. Empfangen müssen Sie E-Rechnungen bereits seit Anfang 2025, und in den nächsten Jahren kommt die Pflicht hinzu, sie auch selbst auszustellen. Unser Rat: Warten Sie damit nicht bis zum letzten Moment.

Sprechen Sie uns gern an – wir begleiten Sie Schritt für Schritt.

1 Der zeitliche Fahrplan

Eingeführt wurde die verpflichtende E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze mit dem Wachstumschancengesetz zum 1.1.2025. Der Gesetzgeber hat die Umstellung bewusst gestreckt:

- Seit dem 1.1.2025 muss jedes Unternehmen E-Rechnungen empfangen können, ganz gleich, wie groß es ist.
- 2025 und 2026 gilt eine Übergangsphase. Ausstellen dürfen Sie noch auf Papier oder, mit Einverständnis des Empfängers, als PDF.
- Ab dem 1.1.2027 müssen Unternehmen, deren Vorjahresgesamtumsatz über 800.000 € lag, E-Rechnungen ausstellen.
- Ab dem 1.1.2028 gilt diese Pflicht dann für alle übrigen Unternehmen, von wenigen Ausnahmen abgesehen.

Für inländische Umsätze zwischen Unternehmern führt an der E-Rechnung künftig also kein Weg mehr vorbei.

Dahinter steht ein größeres Bild: Die Umsatzsteuer wird europaweit digitalisiert. Einige EU-Staaten setzen die E-Rechnung schon heute für das sogenannte E-Reporting ein, bei dem Umsatzdaten direkt zwischen Unternehmen und Finanzbehörde ausgetauscht werden. Ab Juli 2030 soll ein solches Meldesystem im Rahmen der EU-Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) auch über die Grenzen hinweg greifen. Wer seine Daten schon jetzt sauber aufbereitet, hat es später leichter.

Das Thema bleibt in Bewegung: Es liegen inzwischen zwei Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vor, doch einige Detailfragen sind weiterhin offen, und mit weiteren Klarstellungen ist zu rechnen.

2 Wann ist die E-Rechnung Pflicht?

Eine Ausstellungspflicht besteht nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zusammen erfüllt sind. Eine Zustimmung des Empfängers ist dann nicht nötig. Auch außerhalb der Pflichtfälle darf eine E-Rechnung ausgestellt werden – die Zustimmung des Empfängers gilt hier zumindest als stillschweigend erteilt.

- **Ansässigkeit im Inland.** Leistender und Empfänger müssen im Inland ansässig sein (oder in den Gebieten nach § 1 Abs. 3 UStG). Das ist der Fall bei Sitz, Geschäftsleitung, einer am Umsatz beteiligten Betriebsstätte oder bei Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

- **Inländischer B2B-Umsatz.** Die Pflicht besteht bei steuerpflichtigen Umsätzen ebenso wie bei solchen, die nach § 4 Nr. 1–7 UStG steuerfrei sind. Sie kann deshalb sogar eine innergemeinschaftliche Lieferung erfassen.
 - **Ausnahmen.** Nicht betroffen sind Umsätze, die nach § 4 Nr. 8–29 UStG steuerfrei sind. Ebenfalls ausgenommen sind Kleinunternehmer, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise.
-

3 Die E-Rechnung aus umsatzsteuerlicher Sicht

Seit dem 1.1.2025 kennt das UStG nur noch zwei Arten von Rechnungen: die E-Rechnung und die sonstige Rechnung.

Von einer E-Rechnung spricht das Gesetz nur, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format vorliegt, das der europäischen Norm EN 16931 entspricht. Gemeint ist eine XML-Datei, die eine Maschine auslesen kann. In der Praxis kommen hierzulande vor allem die XRechnung und ZUGFeRD zum Einsatz. Alles andere, also auch das klassische PDF oder die Papierrechnung, gilt künftig als sonstige Rechnung.

Ein abweichendes Format ist nicht ausgeschlossen. Es muss allerdings zulassen, dass sich sämtliche umsatzsteuerlichen Pflichtangaben korrekt und vollständig in ein Format überführen lassen, das der EN 16931 entspricht oder mit ihr zusammenarbeitet.

Das BMF hat sich ausführlich positioniert. Das erste Schreiben vom 15.10.2024 bildet das Grundgerüst, das zweite vom 15.10.2025 ergänzt und ändert es an mehreren Stellen. Daneben pflegt das BMF fortlaufend seine FAQ. Und weil trotzdem Fragen offenbleiben, hat auch die Bundessteuerberaterkammer eigene FAQ ins Netz gestellt.

4 Drei typische Fehlerquellen

Im Schreiben vom 15.10.2025 unterscheidet die Finanzverwaltung drei Arten von Fehlern. Format- und Geschäftsregelfehler kann man meist technisch aufspüren. Bei Inhaltsfehlern, die die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben betreffen, gelingt das oft nicht.

- **Formatfehler.** Ein solcher liegt vor, wenn die Rechnung nicht den zulässigen Syntaxen und deren technischen Vorgaben entspricht oder wenn sich die Pflichtangaben nicht korrekt und vollständig auslesen lassen (§ 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG). Dann handelt es sich nicht um eine E-Rechnung, sondern um eine sonstige Rechnung. Nach Ablauf der Übergangsfrist soll aus einer solchen Rechnung kein Vorsteuerabzug mehr möglich sein.
- **Geschäftsregelfehler.** Geschäftsregeln prüfen, ob die Angaben innerhalb einer E-Rechnung logisch zusammenpassen. Ein Fehler entsteht, wenn die Datei gegen die Regeln des jeweiligen Formats verstößt, etwa weil das Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ fehlt oder weil der ausgewiesene Steuerbetrag rechnerisch nicht aufgeht. So etwas fällt bei der Validierung auf. Entscheidend ist, ob die betroffene Angabe umsatzsteuerlich zählt: Wenn ja, droht wie beim Formatfehler der Verlust des Vorsteuerabzugs.
- **Inhaltsfehler.** Hier geht es um Verstöße gegen die Pflichtangaben nach §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG. Sie kosten den Vorsteuerabzug und sind besonders tückisch, weil die üblichen Prüfprogramme die materiellen Vorgaben des UStG gar nicht kennen und solche Fehler deshalb oft durchrutschen.

5 Prüfen und lesbar machen

Die unangenehmen Folgen dieser Fehler, allen voran der verlorene Vorsteuerabzug, lassen sich mit einer geeigneten Prüfsoftware und sauberen Abläufen im Rechnungsein- und -ausgang vermeiden. Wer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten lässt, darf sich auf das Ergebnis einer geeigneten Validierung verlassen, jedenfalls was Format und Geschäftsregeln angeht. Heben Sie den Prüfbericht als Nachweis auf. Was das BMF unter einer „geeigneten“ Anwendung genau versteht, hat es allerdings offengelassen.

Weil eine XML-Datei für das menschliche Auge kaum zu lesen ist, greifen viele zu einer Visualisierung am Bildschirm. Ausschlaggebend für den Vorsteuerabzug bleibt aber immer die XML-Datei selbst. Sollten Datei und Bildschirmansicht einmal auseinanderlaufen, zählt die XML.

6 Sprechen Sie uns bitte an

Die E-Rechnung ist mehr als eine technische Umstellung – sie berührt Steuerrecht, interne Prozesse und IT gleichermaßen. Fehler in Datenstruktur, Geschäftsregeln oder Rechnungsinhalten können spürbare Folgen haben:

- Gefährdung des Vorsteuerabzugs bei Eingangsrechnungen
- Ablehnung von Ausgangsrechnungen durch Kunden
- Cashflow-Risiken durch Zahlungsverzögerungen

Gerade weil viele Detailfragen noch in Bewegung sind, lohnt es sich, die eigenen Abläufe frühzeitig zu prüfen und die verbleibende Zeit bis zu den Ausstellungspflichten aktiv zu nutzen.

Ob Fristen, technische Formate, die richtige Behandlung von Fehlern oder die Frage, was die neuen Vorgaben konkret für Ihr Unternehmen bedeuten: Kommen Sie mit diesen Themen gern auf uns zu.

Die passende Lösung finden - und sicher umsetzen

Die Anforderungen rund um die E-Rechnung stellen viele Unternehmen vor die Frage: Welche Software passt zu unseren Prozessen – und erfüllt sie auch tatsächlich die gesetzlichen Vorgaben?

Wir unterstützen Sie dabei, die passende E-Rechnungslösung für den Rechnungseingang und Rechnungsausgang auszuwählen und erfolgreich in Ihre bestehenden Abläufe zu integrieren. Dabei betrachten wir nicht nur die gesetzlichen Anforderungen, sondern auch Benutzerfreundlichkeit, Schnittstellen und die Einbindung in Ihre bestehenden Prozesse.

Sie nutzen bereits eine Lösung? Auch dann lohnt sich ein genauer Blick: Wir überprüfen bestehende Tools und Prozesse auf E-Rechnungskonformität, identifizieren mögliche Defizite und zeigen Ihnen konkreten Handlungsbedarf sowie Optimierungsmöglichkeiten auf.

Sie möchten wissen, ob Ihre Prozesse bereits optimal aufgestellt sind oder welche Lösung zu Ihrem Unternehmen passt? Schreiben Sie uns:

e-rechnung@gamapa.de



Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

Alte Kämmerlei · Marktplatz 6 · 40213 Düsseldorf

Tel. +49 (0)211 8989-0 · www.gamapa.de

Impressum · Datenschutz

Redaktionsschluss: 31.08.2026